



Position des Arbeitskreises Innenraumluf zum Entwurf Novellierung des Tabakgesetzes

Der Arbeitskreis Innenraumluf am österreichischen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bezieht in Bezug auf den Entwurf zur Novellierung des Tabakgesetzes 1995 vom 10.04.2015 folgendermaßen Stellung:

Der Arbeitskreis Innenraumluf spricht sich grundsätzlich sehr positiv zu der geplanten weit gehenden Novellierung des Tabakgesetzes aus, da die derzeitige Situation aus fachlichen und rechtlichen Gründen nicht praktikabel ist. Insbesondere die Miteinbeziehung des „Dampfens“ von E-Zigaretten oder auch jeglicher anderen Verbrennungsprozesse wie bspw. die Verwendung von Shishas stellen auch aus Sicht des Arbeitskreises Innenraumluf relevante Quellen von zum Teil gesundheitlich bedenklichen Luftinhaltsstoffen dar, die in öffentlichen Bereichen aus unterschiedlichen Gründen als unzumutbar anzusehen sind. Insbesondere ist dabei zu berücksichtigen, dass das Freisetzen von Nikotin aus E-Zigaretten (die von solchen ohne Nikotin nicht unterschieden werden können) in öffentlichen Orten unerwünscht ist, da hier auch Kinder zum Teil massiv exponiert wären.

Vom Arbeitskreis Innenraumluf wird insbesondere auch das totale Rauchverbot in der Gastronomie ohne Ausnahmeregelungen begrüßt, das auch andere Veranstaltungsorte wie Zeltfeste oder Clubs umfasst (allerdings gehört der Text genauer präzisiert, um Schlupflöcher zu vermeiden). Ausnahmeregelungen würden, wie die Praxis zeigt, einerseits zu Unsicherheit und andererseits zu Benachteiligungen bestimmter Gruppen führen und sind darüber hinaus schwer administrierbar – der Arbeitskreis Innenraumluf empfiehlt daher auch in der Überarbeitung die strikte Beibehaltung der geplanten Regelung.

In Bezug auf Raucherräume, die in ausgewählten öffentlichen Bereichen nach wie vor erlaubt sein sollen, ist anzumerken, dass in jedem Fall Vorgaben für die Ausstattung (vor allem normgerechte Entlüftung, Unterdruck etc.) dieser Räume bestimmt werden müssen, da sonst die Forderung, dass Rauch nicht in relevanter Menge in Nichtraucherbereiche dringt, aus technischen Gründen niemals eingehalten werden kann.

Nicht berührt wird vom Tabakgesetz die Exposition von Kindern und Jugendlichen in privaten Kraftfahrzeugen. Aus Sicht des Arbeitskreises Innenraumluf ist eine derartige Regelung überfällig, da es gesichertes Wissen ist, dass gerade in KFZ hohe Schadstoffkonzentrationen insbesondere durch Tabakrauch auftreten. Wie auch in anderen Lebensbereichen (Schutz von nicht erwachsenen Personen vor häuslicher Gewalt, Vergewaltigungsverbot in der Ehe) ist der Schutz von Heranwachsenden und Kindern dringend erforderlich, auch wenn diese im Einzelfall nicht immer sanktioniert werden können. Es ist davon auszugehen, dass schon allein das Verbot eine merkbare präventive Wirkung haben wird.

Letztendlich ist die Übergangsfrist bis 2018 angesichts der nicht funktionierenden derzeitigen Regelung zu überdenken, laut Studien halten sich mehr als 80% der Lokale nicht an das derzeit geltende Tabakgesetz. Der Arbeitskreis Innenraumluf präferiert eine sofortige Umsetzung, da dazu keinerlei technische Änderungen in Lokalen erforderlich sind. Es ist davon auszugehen, dass auch eine deutliche Mehrzahl der Gastronomiebetriebe dieser



Meinung ist. Anzustreben wäre der Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes per 01.01.2016. Sollte eine längere Frist ins Auge gefasst werden, wäre zumindest der § 14a ab sofort in Kraft zu setzen, um eine bessere Kontrolle der geltenden Fassung des Gesetzes zu ermöglichen.

Im Folgenden wird auf den Text näher eingegangen und es werden gegebenenfalls Vorschläge für eine Änderung/Ergänzung gegeben:

Artikel 1: Änderung des Tabakgesetzes

§ 12 (1) Ergänzung einer Ziffer 5: für Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler, Ambulanzen, Krankenanstalten, Kur- und Altenheime

Begründung: Gerade in Gesundheitseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen sind Raucherräume unerwünscht, da das Rauchen den Heilungserfolg mindert.

§ 12 (2) Ergänzung: **Rauchverbot gilt in Gastronomiebetrieben**, es gilt auch in Mehrzweckhallen und jenen Räumen, in denen Vereinstätigkeiten, Versammlungen.....

Begründung: Warum das Wort „Gastronomiebetrieb“ im Text nicht explizit erwähnt wird, bleibt offen. Laut dem bestehenden Text ist zwar das Rauchen in Räumen oder sonstigen Einrichtungen für die Herstellung, Verarbeitung, Verabreichung oder Einnahme von Speisen oder Getränken verboten, aber streng genommen nicht in Räumen der Gastronomie, in denen dies nicht passiert, bspw. in denen nicht serviert oder konsumiert wird. Dies könnte mit großer Wahrscheinlichkeit als ein Schlupfloch angesehen werden. Das totale Rauchverbot in der Gastronomie wird zwar im Kommentar erwähnt, aber nicht im Gesetzestext, wodurch es Gastronomiebetrieben möglich wird, den Text auszureizen und Raucherräume zu installieren, was wiederum zu Unklarheiten und unterschiedlichen Interpretationen führen kann. Um diesen Auslegungen einen Riegel vorzuschieben, sollte der Begriff „Gastronomiebetrieb“ im Gesetzestext explizit vorkommen, zusätzlich zu den Räumen oder sonstigen Einrichtungen für die Herstellung, Verarbeitung, Verabreichung oder Einnahme von Speisen oder Getränken.

§ 12 (3) Ergänzung: Rauchverbot gilt auch in geschlossenen privaten Kraftfahrzeugen, wenn sich in den Kraftfahrzeugen Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren befinden.

Begründung: Es ist gesichertes Wissen, dass gerade in KFZ hohe Schadstoffkonzentrationen insbesondere durch Tabakrauch auftreten. Wie auch in anderen Lebensbereichen (Schutz von nicht erwachsenen Personen vor häuslicher Gewalt, Vergewaltigungsverbot in der Ehe) ist hier der Schutz von Kindern und Heranwachsenden dringend erforderlich, auch wenn der Verstoß gegen die Regelung im Einzelfall nicht immer sanktioniert werden kann.



§ 13 Ergänzung/Änderung in Abs. (1) (gilt sinngemäß auch für folgende Absätze):dass der Tabakrauch weder in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringt und das Rauchverbot dadurch umgangen wird **noch in angrenzende private Räume dringen kann.**

Begründung: In Gebäuden mit Mischnutzung gibt es den Fall und wird oftmals als problematisch angesehen, wenn Rauch über Luftströmungen über Gänge, Schächte etc. in private Räume eindringt. Dieser Fall wird mit der Ergänzung abgedeckt.

§ 13 (2) Änderung: In Gastronomiebetrieben, Beherbergungsbetrieben und Hotels ist die Einrichtung eines Raucherraumes nicht zulässig.

Begründung: Es ist zu erwarten, dass vor allem im ländlichen Raum die meisten Hotels oder Gasthöfe mit Fremdenzimmer mit angeschlossenen Gastronomiebetrieben einen Raucherraum einrichten, der auch vom Gastronomiebetrieb zugänglich ist und sich damit einen nicht begründbaren Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Gastronomiebetrieben schaffen. Auch ist die Unterscheidung von Hotels zu Gasthöfen mit Übernachtungsmöglichkeit etc. nahezu unmöglich und wird mit Sicherheit zu Unklarheiten und Diskussionen bzw. zu der Situation führen, dass jeder Landgasthof mit Fremdenzimmer einen Raucherraum besitzt. Weiters ist es zu erwarten, dass Beherbergungsbetriebe den Raucherraum unmittelbar im Bereich des Gastronomiebetriebes einrichten. Die Ausnahme für Hotels ist daher entbehrlich und sollte gestrichen werden.

§ 13 dzt. Abs. (3): Vollständig streichen und/oder in § 12 den Satz einfügen: Rauchverbot gilt auch in Tabaktrafiken.

Begründung: Warum Tabaktrafiken vom allgemeinen Rauchverbot ausgenommen werden sollen, bleibt unklar, es gibt keine sachlichen Begründungen dafür. Auch dort werden Angestellte zum Teil über ganze Arbeitstage gesundheitsschädlichem Tabakrauch ausgesetzt. Es ist weiters auch nicht begründbar, warum Personen, die keine Tabakprodukte kaufen wollen, dem Tabakrauch ausgesetzt werden sollen. Letztendlich ist zu erwarten, dass der Bereich der „Tabaktrafiken, die keine Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen“ sehr weit ausgelegt wird, was wiederum zu Unklarheiten und unterschiedlichen Interpretationen führen kann. Um diesen möglichen Auslegungen einen Riegel vorzuschieben, sollte das vollständige Rauchverbot auch auf Tabaktrafiken ausgeweitet werden.

§ 13 Ergänzung eines neuen Abs. (5 oder 6): Der Raucherraum darf die Grundfläche von xx m² (noch zu definieren) nicht überschreiten. Bei Einrichtung eines Raucherraumes ist durch eine raumlufttechnische Anlage mit einem Abluftvolumen von mindestens 90 m³/ Person und Stunde zu gewährleisten, dass der Rauch unmittelbar in die Außenluft abgeführt wird. Weiters muss eine automatisch schließende Türe vorhanden sein sowie ein



ausreichender Unterdruck von mindestens 5 Pa im Raucherraum gegenüber den umgebenden Räumen bestehen, wodurch gewährleistet wird, dass Rauch nicht in angrenzende Nichtraucherbereiche dringen kann. Die ordnungsgemäße Funktion der raumluftechnischen Anlage ist durch das Gutachten eines Sachverständigen zu belegen.

Begründung: In der Praxis ist zu erwarten, dass bspw. in Hotels (sollte diese Regelung aufrecht bleiben) die jetzigen unzureichenden Raucherräume einfach umdefiniert und in der gleichen Form weiter verwendet werden. Es ist auch zu erwarten, dass in der Mehrzahl der Fälle geeignete Anlagen aus Kostengründen nicht installiert werden, wenn dies nicht gesetzlich festgelegt wird. Dem kann entgegengewirkt werden, indem genaue Auflagen für derartige Raucherräume gemacht werden. Die Installation einer geeigneten raumluftechnischen Anlage mit erhöhtem Abluftvolumen und Unterdruck ist bei Raucherräumen seit Jahrzehnten Stand der Technik und wird auch in zahlreichen anderen Ländern gesetzlich vorgeschrieben.

Besteht keine raumluftechnische Anlage mit einem hohen Abluftvolumenstrom, automatisch schließender Türe und ausreichendem Unterdruck, ist weiters mit Sicherheit davon auszugehen, dass Rauch in Nichtraucherbereiche dringt, wie zahlreiche Studien und Untersuchungen zeigen (bspw. Neuberger et al.). Die Forderungen des Gesetzes wären daher, wie schon in der derzeitigen Fassung von 2008, aus technischer Sicht nicht einzuhalten. Ohne diesen Absatz wird es mit Sicherheit Diskussionen über Übertritte von Rauchinhaltsstoffen geben, insbesondere in Räumen, in denen die Türe zu Nichtraucherbereichen immer wieder geöffnet wird und es einen Unterdruck in Richtung Nichtraucherbereich gibt. Bezüglich Luftvolumina können Vorgaben der einschlägigen ÖNORMEN angeführt werden. Die ÖNORM EN 13779 gibt beispielsweise die Luftvolumina pro Person an, die für derartige Räume erforderlich sind, 90 m³/Person und Stunde ergeben sich aus dem Default-Wert für IDA 2 (mittlere Raumlufqualität bei Anwesenheit von Rauchern).

Ein weiterer wichtiger Grund für Vorgaben bezüglich Lüftung sind diverse bestehende und derzeit im Entstehen begriffene ÖNORMEN (bspw. ÖNORM S 5703), die in diesen Normen formulierten Vorgaben sind in an Raucherräume angrenzende Räume ohne lüftungstechnische Anlagen in den Raucherräumen nicht erreichbar.

§ 14 a (1) Ergänzung: Es ist eine systematische Kontrolle der Einhaltung der Rauchverbotsbestimmungen durch die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes zuständigen Behörden erforderlich. Diese haben bei Vorliegen einer Anzeige umgehend Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhaltes wie unangekündigte Ortsbegehungen, Zeugenbefragungen etc. einzuleiten.

Begründung: Die derzeitige Vollzugspraxis zeigt eine zum Teil nicht nachvollziehbare Tendenz zur Verschleppung und nachweislich falscher Interpretation des bestehenden Tabakgesetzes 2008 (siehe Beispiel Cafe Korb, Wien 1 mit 6 Anzeigen seit 2010 ohne



Konsequenz). Warum sich diese Praxis durch die Einführung des § 14a ändern soll, bleibt unklar. Insbesondere ergaben sich in der Vergangenheit zahlreiche Verzögerungen dadurch, dass die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes zuständigen Behörden keine eigenen Ortsbegehungen durchführten.

Weiters fehlt nach wie vort eine systematische Kontrolle der Einhaltung der Rauchverbotsbestimmungen, die zu den bekannten Phänomenen wie Rauchersheriffs etc. führt. Warum diese nicht im Gesetzestext enthalten ist, ist nicht nachvollziehbar.

§ 14 a (2) neue Ziffer 5: Organe des Bundesministeriums für Gesundheit und die von diesen herangezogenen Sachverständigen.

Begründung: Als die das Gesetz vorbereitende Stelle sind gerade das Bundesministerium für Gesundheit und deren Sachverständige dazu berufen, allfällige Verstöße den mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes zuständigen Behörden zur Kenntnis zu bringen. Die Möglichkeit, externe Sachverständige dazu heranzuziehen, gibt ausreichend Flexibilität für eine effiziente Überprüfung der Vorgaben des Gesetzestextes.

§ 17 Abs. (8): Änderung: § 12 samt Überschrift, § 13 samt Überschrift, § 13c, § 14 Abs. 4 und 5 sowie § 14a samt Überschrift in der Fassung BGBl. I Nr. xx/2015 treten mit 1. Januar 2016 in Kraft. § 13a samt Überschrift und § 13b Abs. 4 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. xx/2015 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

§ 17 Abs. (8): Änderung alternativ, wenn Frist bis 2018 nicht geändert wird: § 14a samt Überschrift in der Fassung BGBl. I Nr. xx/2015 tritt sofort in Kraft.

Begründung: Ein Inkrafttreten der Bestimmungen 2018 ist möglich, verlängert aber den derzeit herrschenden Zustand mit massiven Vollzugsproblemen ohne Kontrollbefugnissen zentraler Institutionen wie bspw. dem Arbeitsinspektorat. Es ist davon auszugehen, dass die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen, wie Untersuchungen (z.B. Tappler, Hutter et al. 2013) und der Augenschein zeigen, flächendeckend nicht eingehalten werden. Weiters sind keine relevanten organisatorischen oder technischen Maßnahmen erforderlich, um den Vorgaben der Neufassung des Gesetzes zu entsprechen. Es wird daher angeregt, angesichts dieser allgemein bekannten Tatsachen das Datum des Inkrafttretens zu überdenken.

Begründung Änderung alternativ: Der Punkt „Kontrollbefugnisse“ wurde im Tabakgesetz 2008 nicht berücksichtigt. Auch wenn die zentralen Bestimmungen erst 2017 oder 2018 in Kraft treten sollen, ist es daher schwer verständlich und nicht nachvollziehbar, warum der



derzeitige rechtlich unbefriedigende Zustand in Bezug auf die Kontrollbefugnisse bis 2018 aufrecht bleiben soll. Es wäre mehr als wünschenswert, wenn die Bestimmungen der derzeitigen Fassung schon ab sofort von einer breiteren Basis an Behörden kontrolliert werden würden.



Erläuterungen zum Tabakgesetz:

Der Begriff „Drittrauchproblematik“ ist als Terminus technicus unbekannt. Statt dem Begriff „Drittrauchproblematik“ wird der Begriff „Reemissionsproblematik“ vorgeschlagen.

Es fehlt eine genauere Erklärung der Situation von Hotels mit angeschlossenen Gastgewerbebetrieben. Hier wäre genau zu definieren, in welchen Fällen und an welcher Stelle ein allfällig zu installierender Raucherraum zu situieren ist. Vor allem ist das Problem der Mischbetriebe anzusprechen.

Weiters fehlt eine Anleitung, wie bei einem Raucherraum eine geeignete Abfuhr von Rauchinhaltsstoffen bzw. eine Beeinträchtigung angrenzender (zum Teil auch privater) Bereiche zu erreichen ist. Hier kann auf ÖNORMEN, internationale Erfahrungen und Formulierungen zurückgegriffen werden (siehe Begründungen zum Textvorschlag).

Artikel 2: Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Bei Vorziehen des Inkrafttretens der Regelungen des Tabakgesetzes auf einen absehbaren Zeitpunkt vor 2018 kann Artikel 2 entfallen.